# Gesetz-Sammlung

für die

# Königlichen Preußischen Staaten.

## Nr. 5.



(Nr. 9107.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Lüchow, Münden und Osten. Vom 13. Februar 1886.

Auf Grund des §. 35 des Gesetzes über das Grundbuchwesen in der Provinz Hannover (Gesetz-Samml. 1873 S. 253, 1879 S. 11) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 32 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für den zum Bezirke des Amtsgerichts Lüchow gehörigen Bezirk der Fleckensgemeinde Bergen a. d. Dumme,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Münden gehörigen Bezirke der Gemeinden Imbsen, Jühnde, Landwehrhagen, Lippoldshausen, Löwenhagen, Meensen, die selbständigen Gutsbezirke (forstfiskalischen Besitzungen) Bramwald, einschließlich der im Jahre 1885 davon abgezweigten und dem Bezirke der Gemeinde Bühren zugelegten Grundstücke, Cattenbühl (II), Escherode, die selbständigen Gutsbezirke Bursfelde und Wellersen,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Osten gehörigen Bezirke der Gemeinden Hemm und Hemmoor

am 15. März 1886 beginnen soll.

Berlin, den 13. Februar 1886.

Der Justizminister.

Friedberg.



Ausgegeben zu Berlin den 10. März 1886.

## Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 21. Oktober 1885, betreffend die Genehmigung des abgeänderten Gesellschaftsstatuts der Frankfurter Hypothekenbank, durch das Amtsblatt für den Stadtkreis Frankfurt a. M., Jahrgang 1886 Nr. 7 S. 58, ausgegeben den 13. Februar 1886;

2) der Allerhöchste Erlaß vom 23. November 1885, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Staatsbauverwaltung bezüglich der zur Anlage eines Schutzhafens an der Weser bei Hameln, sowie einer Verbindungsbahn zwischen dem Bahnhofe Hameln und der Hafenanlage erforderlichen Grundstücke, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Hannover, Jahrgang 1886 Nr. 1 S. 4, ausgegeben den 8. Januar 1886;

3) das unterm 25. November 1885 Allerhöchst vollzogene Statut für die Genossenschaft zur Entwässerung der sogenannten Kohlwiesen zu Welda im Kreise Warburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Minden, Jahrgang 1886 Nr. 4 S. 15, ausgegeben den 23. Januar 1886;

4) der Allerhöchste Erlaß vom 16. Dezember 1885, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts, sowie des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Kreis Neustadt in Westpreußen bezüglich der von demselben zu bauenden Chausseen 1) von Putzig nach Löbsch und von Gnesdau nach Schwarzau, 2) von Neustadt in Westpreußen nach Krokow durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig, Jahrgang 1886 Nr. 7 S. 35, ausgegeben den 13. Februar 1886;

5) der Allerhöchste Erlaß vom 30. Dezember 1885, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Spandau auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 8. Dezember 1875 ausgegebenen Anleihescheine von 5 auf 4½ Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam, Jahrgang 1886 Nr. 8 S. 77, ausgegeben den 19. Februar 1886;

6) das Allerhöchste Privilegium vom 4. Januar 1886 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Stadtanleihescheine der Stadt Herford im Betrage von 500 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Minden Nr. 8 S. 37, ausgegeben den 20. Februar 1886;

7) das Allerhöchste Privilegium vom 15. Januar 1886 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine des Kreises Heiligenbeil im Betrage von 100 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 7 S. 33, ausgegeben den 18. Februar 1886.

---

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.